

Taxordnung Tages- und Nachtzentrum 2021

1 Pensionstaxe zu Lasten des Tagesgastes

Pensionstaxe Tag und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen:

- | | | |
|---|-----|-------------|
| ▪ Stundenweise Pflege und Betreuung bis und mit 4 Stunden | CHF | 21.00 /Std. |
| ▪ Taxe für den Aufenthalt von 07.30 bis 19.00 Uhr | CHF | 115.00 |

Pensionstaxe Nacht und nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen:

- | | | |
|---|-----|--------|
| ▪ Taxe für den Aufenthalt von 19.00 bis 8.00 Uhr | CHF | 115.00 |
| ▪ Bei einem Aufenthalt von 24 Stunden gewähren wir einen Rabatt von | CHF | 35.00 |

In der Pensionstaxe inbegriffene Leistungen

- Unterkunft mit Vollpension, Zwischenmahlzeiten und Getränken (Kaffee, Tee, Mineral gesüsst und ungesüsst) à discretion
- Medizinische Hilfsmittel (Rollstuhl, Rollator, usw.)
- Zimmerservice
- Möglichkeit im Restaurant benedikt zu essen
- Benutzung pflegimuri-Rollstuhlfahrzeug
- Internetanschluss
- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Begleitung und Anleitung im Alltag
- Hilfestellung in der Tagesgestaltung
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- Vorbereitung der Medikamente
- Sozialberatung
- Alltagsgestaltung und Aktivierungsangebot (Ausflüge, Veranstaltungen, Konzerte)
- Beratungsgespräche
- Administrative Tätigkeiten zur Sicherstellung der Pflege

2 Pflege

Der Pflegeaufwand und die damit verbundene Taxeinstufung werden in der pflegimuri mit dem Pflegebedarfs-abklärungs-System RAI/RUG erhoben. Aufgeteilt ist die Erfassung in 12 Stufen und wird gemäss Kantonaler Tarifordnung für Tages- oder Nachtstrukturen folgendermassen aufgeteilt:

- Kostenanteil Krankenkasse (Tarife vom Bundesrat festgelegt)
- Kostenanteil öffentliche Hand (werden von der Wohnortgemeinde bezahlt, Tarife definiert der Regierungsrat)
- Kostenanteil Bewohner (höchstens 20% des max. KK Beitrages von 115.20 Franken oder 23.00 Franken/Tag)

Art. 7a KLV	Zeitwert Art. 7a Abs. 3 KLV Min.	Kostenanteil Krankenkasse Franken/Tag	Kostenanteil öffentliche Hand Franken/Tag	Kostenanteil Bewohner Franken/Tag	Pflegekosten total Franken/Tag
1-a	Bis 20	9.60	0.00	1.60	11.20
2-b	21 – 40	19.20	0.00	14.30	33.50
3-c	41 – 60	28.80	4.00	23.00	55.80
4-d	61 – 80	38.40	16.70	23.00	78.10
5-e	81 – 100	48.00	29.40	23.00	100.40
6-f	101 – 120	57.60	42.10	23.00	122.70
7-g	121 – 140	67.20	54.80	23.00	145.00
8-h	141 – 160	76.80	67.50	23.00	167.30
9-i	161 – 180	86.40	80.20	23.00	189.60
10-j	181 – 200	96.00	92.90	23.00	211.90
11-k	201 – 220	105.60	105.60	23.00	234.20
12-l-a	221 – 240	115.20	118.30	23.00	256.50

2.1 Medizinische Nebenleistungen

Die Kosten für die Physio-, Logo- und Ergotherapien, soweit diese ärztlich verordnet sind, werden direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

2.2 MiGel (Mittel- und Gegenständeliste)

Die Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegebedarfsstufen 1 und 2 bezahlen CHF 0.20 beziehungsweise CHF 0.60 pro Tag für MiGel Produkte. Ab der Pflegebedarfsstufe 3 übernehmen die Wohnortgemeinden diese Kosten.

3 Leistungen, welche zusätzlich berechnet werden

- Coiffeur und Pedicure/Podologie
- Toilettenartikel
- Alkoholische Getränke
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse

4 Rechnungsstellung

Die Rechnung wird monatlich gestellt. Erfolgen innerhalb von 30 Tagen keine schriftlichen Einwände, gilt die Rechnung als genehmigt. Die Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden. Die pflegimuri kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von 20 Franken erheben und behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Pflorgetaxen und die medizinischen Nebenleistungen werden wenn möglich den Krankenversicherern direkt in Rechnung gestellt. Die Restkosten (Kostenanteil öffentliche Hand, bzw. Wohnsitzgemeinde) werden mit der kantonalen Clearingstelle abgerechnet. Diese Beträge sind zu Ihrer Information auf der Rechnung aufgeführt.

5 Änderung der Taxordnung

Die pflegimuri ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit zu ändern. Eine Taxänderung kann erst nach der Mitteilung der Änderung im folgenden Monat in Kraft treten.

6 Schlussbestimmung

Die vorstehende Taxordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

31.12.2020